



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per Email

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

FAX +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 23. Februar 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Berichte und Unterlagen zu den FATF-Prüfungen 2020/2021**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. Februar 2022

ANLAGEN 1 Anlage

GZ **V B 5 - O 1319/22/10046**

DOK **2022/0178032**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr H.,

Sie haben folgenden IFG-Antrag gestellt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Berichte/Unterlagen die im Zusammenhang mit der Prüfung der FATF 2020/2021 an diese übermittelt wurden.*
- Insbesondere die Berichte zu den IO, und den TC-Bericht (vgl. Monatsbericht Dezember 2020 [1]).*

[1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/12/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-deutschlandpruefung-fatf-teil-2.html>“

Für die Zusendung eines förmlichen Bescheides ist die Angabe eines Klarnamens sowie einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift erforderlich. Das Verwaltungsverfahrensgesetz fordert

grundsätzlich für auf Antrag zu führenden Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung die Mitteilung eines vollständigen Namens mit entsprechender Postanschrift. Die Behörde hat für eine formgerechte, ordnungsgemäße und rechtssicher nachweisbare Zustellung Sorge zu tragen.

Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass dieser Antrag aller Voraussicht nach gemäß § 3 Nummer 3 b) und § 4 Absatz 1 IFG abzulehnen sein wird.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen, soweit keine Ausschlussgründe einer Herausgabe entgehen. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen erbetenen Berichte und Unterlagen sind Teil der Vorbereitung und der Durchführung der FATF-Prüfung. Diese Prüfung läuft bereits seit September 2020 und wird erst im Juli 2022 mit der Veröffentlichung des Prüfungsberichts durch die FATF abgeschlossen sein.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Informationszugang zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch eine vorzeitige Bekanntgabe von Informationen der Erfolg von Entscheidungen oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Zweck des Schutzes dieser Maßnahmen ist also der Schutz der Vertraulichkeit des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Während des Ablaufs der Prüfungen sind damit zusammenhängende Entscheidungen noch offen. Die Bundesrepublik Deutschland ist gegenüber der FATF dazu verpflichtet, bis zum Abschluss der Prüfung keine Zwischenstände zum Prüfungsverlauf zu kommunizieren. Die von Ihnen begehrten Berichte liegen bisher lediglich als Entwurfsfassungen vor. Die von Ihnen begehrten Unterlagen zur Prüfung der FATF-Prüfungen sind nicht nur formale Vorbereitungsunterlagen. Sie enthalten inhaltliche Ausführungen zu den Prüfungen. Ein Bekanntwerden dieser Inhalte könnte möglicherweise Prüfungsergebnisse präjudizieren. Die Prüfung soll jedoch unbeeinflusst und ergebnisoffen durchgeführt werden. Deshalb gilt dieser Vertraulichkeitsschutz nicht nur für den Zeitraum bis zum Beginn der FATF-Prüfung, sondern auch über den gesamten Prüfungszeitraum hinaus. Nur so kann eine unbefangene Prüftätigkeit sichergestellt und Entscheidungen in offener Atmosphäre getroffen werden.

Solange die Prüfungen nicht abgeschlossen und die zusammenfassenden Berichte nicht final erstellt worden sind, bleiben daher prüfungsrelevante Unterlagen zum Schutz behördlicher

Entscheidungsprozesse vom Informationszugang ausgeschlossen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Informationen besteht darüber hinaus auch dann nicht, wenn und solange dadurch Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden (§ 3 Nummer 3 b) IFG). Während der gesamten Prüfungszeit laufen sowohl interne Beratungen als auch Beratungen mit anderen an der FATF-Prüfung beteiligten Behörden. Solange die Prüfung nicht abgeschlossen ist, steht daher auch § 3 Nr. 3 b) IFG einer Herausgabe der von Ihnen begehrten Berichte und Unterlagen entgegen.

Ob und inwieweit nach Abschluss der Prüfung ein Informationszugang, über den dann veröffentlichten FATF-Bericht hinaus, gewährt werden kann, ist derzeit noch offen.

Um Ihnen rechtswirksam die Entscheidung über Ihren Antrag bekanntgeben zu können, bitte ich Sie noch um die Angabe Ihres vollständigen Nachnamens um eine sichere Zustellung vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.